

Dr. Kirsten Wiese

Mitglied im Bundesvorstand der Humanistischen Union e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Berlin, den 1.12.2015

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum
Thema „Religionsfreiheit und Demokratieentwicklung“**

am 2. Dezember 2015 in Berlin

Vorbemerkung

Da ich als Mitglied der Humanistische Union (HU) um eine Stellungnahme gebeten wurde, möchte ich – um Missverständnisse zu vermeiden – den von mir vertretenen Verband kurz vorstellen und seine grundlegende Haltung zum Thema Religionsfreiheit offen legen. Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (HU), ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Kirchen.

Die Humanistische Union ist religiös wie weltanschaulich neutral. Sie versteht ihren Humanismus ausdrücklich nicht als (Gegen-)Entwurf einer sinnstiftenden Ordnung, nicht als Ersatzreligion oder Weltanschauung. Bereits in unserem Gründungsaufwurf von 1961 heißt es dazu: *„Diese ‚Humanistische Union‘ sollte eine Vereinigung sein, die die Solidarität unseres menschlich bürgerlichen Lebens ebenso entschieden pflegt und fördert wie die Pluralität unseres individuellen Daseins und Glaubens; sie hätte über das Bekenntnis zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung hinaus weder ein bestimmtes politisches noch ein bestimmtes weltanschauliches Programm zu vertreten.“* In ihrem religiös/weltanschaulichem Selbstverständnis unterscheidet sich die Humanistische Union deshalb grundlegend von anderen humanistischen Verbänden, die ihren Mitgliedern weltanschauliche Angebote unterbreiten. Die Humanistische Union agiert ausschließlich als politisch tätige Vereinigung, als Bürgerrechtsorganisation. Insofern ist es für uns kein Widerspruch, dass unserem Verband neben Atheist*innen und Agnostiker*innen auch zahlreiche Christ*innen sowie Mitglieder verschiedenster Glaubensrichtungen angehören. Sie alle eint die Forderung nach einer vollständigen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften, nach staatlicher Neutralität in Glaubensdingen, nach staatlicher Gleichbehandlung aller Religionen und Weltanschauungen sowie die Forderung nach Verwirklichung von positiver wie negativer Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Gläubige aller Religionen sollen ebenso wie Religionsfreie ihre geistigen und geistlichen Kräfte frei entfalten und nach ihren eigenen Vorstellungen leben können. Der Staat soll diese Freiheiten schützen. Er darf jedoch weder einzelne Religionsgemeinschaften privilegieren, noch seine Macht mit ihnen teilen.

Da die HU in der Bundesrepublik Deutschland vorwiegend zu bundesdeutschen Bürger- und Menschenrechtsfragen tätig ist, werde ich meine Antworten im Wesentlichen auf die Fragen zur Religionsfreiheit in Deutschland beschränken.

Allgemeine Fragen zur Religionsfreiheit

4. Werden Religionen bzw. die Religionsfreiheit zu Lasten anderer Menschenrechte wie z.B. der Frauenrechte instrumentalisiert (DIE LINKE)

Viele, insbesondere die monotheistischen Religionen, sind von einem Konzept der Geschlechtertrennung bestimmt, das zu einem hierarchischen Geschlechterverhältnis führt, in dem Männer das dominierende Geschlecht sind. Ein solches Geschlechterverhältnis widerspricht dem Gleichberechtigungskonzept aus Art. 3 Abs. 1 und 2 GG, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Rollendurchlässigkeit vorgibt: Niemand darf durch staatliche Vorgaben oder vom Staat mitverantwortete gesellschaftliche Umstände auf eine bestimmte Geschlechterrolle festgelegt werden und an Geschlechterrollen dürfen zugleich keinerlei Nachteile geknüpft werden. Dass Glaubenssätze und gelebte Geschlechterverhältnisse in Christen- und Judentum, Islam und auch anderen Religionen diesem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zum Teil widersprechen, ist aus Gründen der Religionsfreiheit in Deutschland aber hinzunehmen und auszuhalten. Zwar wird Religionsfreiheit nicht unbeschränkt gewährleistet, sondern kann zugunsten kollidierender Verfassungswerte eingeschränkt werden. Dem Staat steht es nicht zu in den Religionsgemeinschaften zur Emanzipation zu erziehen, insoweit gilt deren Selbstbestimmungsrecht. Allerdings endet die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften dann, wenn Frauen gegen ihren Willen in ihren Rechten z.B. durch Klitoris-Beschneidung oder Zwangsheiraten, massiv verletzt werden. Ob diese tatsächlich religiös motiviert sind oder religiöse Motive nur behauptet werden, ist rechtlich unbeachtlich. Der Staat ist zum Schutz von Frauen vor körperlichen Übergriffen und Eingriffen in ihr Selbstbestimmungsrecht verpflichtet und kommt dieser Pflicht nach, indem solche Handlungen strafrechtlich geahndet werden.

Schwieriger ist das Verhältnis von der Religionsfreiheit und Geschlechtergleichheit in Fällen zu beurteilen, in denen Eltern aus religiösen, vor allem muslimischen Motiven, Befreiungen vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht oder Sexualkundeunterricht vor allem für Mädchen beantragen. Hier kollidiert die Religionsfreiheit zugleich mit dem staatlichen Schulauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG und der erwarteten Integrationswirkung der Schulen. An Schulen ist der Staat verpflichtet, Kinder zur Gleichberechtigung zu erziehen und deshalb auch muslimischen Mädchen Emanzipationsangebote zu machen. Eine Befreiung insbesondere von Mädchen von bestimmten Unterrichtsfächern aus religiösen Gründen kann deshalb grundsätzlich nicht erlaubt werden. In Einzelfällen kann das aber die einzige praktikable Lösung sein.

In den Bereich von Religionsfreiheit und Geschlechtergleichheit fallen auch Lehrerinnen an staatlichen Schulen, die Kopftücher tragen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Januar dieses Jahres entschieden, dass Lehrerinnen nicht mehr pauschal verboten werden darf, religiös motivierte Kopftücher im Dienst zu tragen. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Zugleich sollte aber berücksichtigt werden, dass das Kopftuch – wie auch andere Symbole in anderen Religionen – auf eine männlich dominiertes Geschlechterverhältnis deutet - Frauen verhüllen sich vor Männern – und dass in Deutschland zumindest einige muslimische Communities Mädchen und Frauen kaum ermöglichen, sich gemäß ihren eigenen Vorstellungen zu entwickeln und zum Beispiel kein Kopftuch zu tragen. An staatlichen Schulen, an denen Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten, sollten deshalb

ggf. vermehrte Angebote im Unterricht, Projekttagen etc. zum Geschlechterverhältnis und zu Selbstbestimmung gemacht werden.

Religionsfreiheit in Deutschland

1. Ist die Trennung von Staat und (den vorherrschenden) Glaubensgemeinschaften eine Grundvoraussetzung für Religionsfreiheit? Wenn ja, ist sie in Deutschland gewährleistet? (DIE LINKE)

Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird in Deutschland durch Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG geschützt. Art. 4 Abs. 1 GG garantiert: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Zusätzlich heißt es in Art. 4 Abs. 2: GG „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Der freiheitsrechtliche Schutz der Religionsfreiheit wird unterstützt von einem gleichheitsrechtlichen. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verbietet eine Benachteiligung aufgrund des Glaubens und der religiösen Anschauung und Art. 3 Abs. 3 GG verbietet die Benachteiligung wegen eines Bekenntnisses im religiösen Dienst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verbürgt die Religionsfreiheit dem Einzelnen „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.“

Zudem werden durch die über Artikel 140 GG inkorporierten Artikel 136 – 141 der Weimarer Reichsverfassung Vorgaben für das Verhältnis von Staat und Bürger*innen, sowie Staat und Religionsgesellschaften gemacht. Dort heißt es insbesondere in Artikel 137 Absatz 1 WRV: „Es besteht keine Staatskirche.“ Art. 4 Absatz 1 und 2, Artikel 140 GG, sowie Artikel 7 GG, in dem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach bestimmt wird, wurden zuvor zusammenfassend als Staatskirchenrecht bezeichnet, während seit einigen Jahren eher von Religionsverfassungsrecht gesprochen wird.

Das Bundesverfassungsgericht liest aus den Artikeln 3 Abs. 3, 4, 33 Abs. 3 und 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 1 WRV eine Pflicht des Staates zu Neutralität in religiös-weltanschaulichen Dingen, und begründet diese rechtspolitisch. „Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt.“¹

Im Grundgesetz sind allerdings hinsichtlich des Verhältnisses von Staat-Religion keine Prinzipien explizit festgeschrieben, weder ist von Neutralität, Säkularität oder Laizismus die Rede. Jegliche Lösungen für den Umgang mit religiös-weltanschaulichen Handlungen im Privaten, im öffentlichen Raum und in staatlichen Einrichtungen müssen deshalb aus den religionsverfassungsrechtlichen Vorschriften und den im Einzelfall entgegenstehenden Verfassungsrechten herausgelesen werden.

Diese religionsverfassungsrechtlichen Artikel stehen der Interpretation offen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darüber gestritten, was die richtige Auslegung der religionsverfassungsrechtlichen Normen des Grundgesetzes ist. Die Auslegungsvorschläge reichen von strikter/ausgrenzender/distanzierender/negativer (staatlicher) Neutralität gegenüber Religion und Weltanschauung über religionsfreundliche Trennung von Staat und Religion im Sinn von deren

¹ BVerfGE 93, 1 (16) - Kruzifix

grundsätzlich organisatorischer Trennung hin zu einem Verhältnis von Staat und Kirche als solches der unvollständigen oder hinkenden Trennung oder freundlichen Kooperation. Die jeweilige Auslegung wird in der Regel mit bestimmten gesellschaftspolitischen oder verfassungshistorischen Annahmen begründet.

Für die inhaltliche Ausgestaltung des Neutralitätsgebots ist viererlei entscheidend:

1. Erstens ist die zentrale Norm des Religionsverfassungsrechts die Religionsfreiheit. Der Staat kann (positive) Religionsfreiheit aber nur gewähren, wenn er allen religiös motivierten Menschen die gleichen Rechte zubilligt. Jede Privilegierung einer Religionsgemeinschaft ist zugleich eine Benachteiligung einer anderen und verletzt damit den Gleichheitsaspekt der Religionsfreiheit.
2. Zweitens schützt die (negative) Religionsfreiheit auch die Menschen, die keinem Glauben angehören, darin, ihr Leben frei von Glauben leben zu können. Jede staatliche Verquickung mit religiösen Inhalten und Gemeinschaften beeinträchtigt aber ihr Recht im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich ohne Glauben leben zu können.
3. Drittens ist die (negative und positive) Religionsfreiheit nicht schrankenlos gewährt, sondern steht im Kontext der übrigen Vorgaben des Grundgesetzes, insbesondere dem Grundrechtekatalog.
4. Viertens verlangt das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. GG, dass grundsätzlich über alle Staat und Gesellschaften betreffenden Werte und Vorgaben verhandelt werden kann. Religiöse Glaubenssätze aber sind letztlich unverhandelbar, der Staat darf sich solche Werte demnach nicht zu Eigen machen.

Ein solches Verständnis des Grundgesetzes verlangt, dass Staat und Religionsgemeinschaften weitestgehend getrennt sind. Dabei ist zu beachten, dass im Grundgesetz selbst bestimmte Rechte der Religionsgemeinschaften festgelegt sind, die das Neutralitätsgebot auch prägen und eine völlige Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften schwer ermöglichen. Diese sind das Recht der Religionsgemeinschaften den Inhalt des Religionsunterrichtes an Schulen mitzubestimmen, Art. 7 Abs. 3 GG, sowie deren Rechte aus Art. 140 GG, insbesondere ihr Recht Körperschaften des öffentlichen Recht zu werden, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5, und Steuern zu erheben, Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6

- Ein Großteil der insbesondere den Kirchen gewährten Privilegien sind aber verfassungsrechtlich keinesfalls geboten und widersprechen der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit einer weitgehenden Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften. Dazu zählen unter anderem
- der staatliche Kirchensteuereinzug,
- Steuer- und Gebührenbefreiungen (z.B. von der Abgeltungssteuer, Grundsteuer, Gerichtsgebühren...)
- Staatsleistungen an die Kirchen (ca. 500 Millionen Euro im Jahr, trotz des Ablösungsauftrages aus Art. 138 Abs. 1 WRV)
- Theologische Fakultäten an staatlichen Hochschulen
- Konfessionsgebundene Stellen an staatlichen Hochschulen / Konkordatslehrstühle
- Senderechte in den Medien
- Entsendungsrechte von Vertreter*innen in die Rundfunkräte
- Kirchliches Sonderarbeitsrecht

- [...]

Diese Privilegien sind einfachgesetzlich oder durch Staatskirchenverträge gewährt und können durch die Gesetzgeber abgeschafft werden. Staatskirchenverträge stehen ohnehin im Widerspruch zum Demokratiegebot, weil die Parlamente in der Regel nicht oder nur beschränkt an ihrem Zustandekommen beteiligt werden.

2. Ist das kirchliche Sonderarbeitsrecht weiterhin mit der Verfassung vereinbar und gesellschaftspolitisch tragbar? (DIE LINKE)

Religionsgesellschaften sind in Deutschland in dreierlei Hinsicht von den staatlichen arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen ausgenommen.

1. Erstens werden die Löhne und anderen grundlegenden Arbeitsbedingungen überwiegend nicht einseitig durch den Arbeitgeber („erster Weg“ des Staats als Dienstherr) oder im Rahmen von Tarifverhandlungen („zweiter Weg“ der Privatwirtschaft), sondern durch Gremien, die paritätisch aus den Reihen der Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen besetzt werden sollte, ausgehandelt. Gewerkschaften können von diesem Verfahren ausgeschlossen werden. Zudem können Arbeitgeber*innen einseitig zwischen verschiedenen auf diesem Wege ausgehandelten Vertragswerken wählen und sich auch leicht wieder davon lossagen sowie Arbeitskämpfmaßnahmen (Streit und Aussperrung) ausschließen.
2. Zweitens werden die kirchlichen Beschäftigten anstelle eines Betriebsrates oder Personalrates durch eine Mitarbeitervertretung an den betrieblichen Entscheidungen beteiligt. Das Betriebsverfassungsgesetz gilt nicht für „Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen“ (§§ 118, 130 BetrVG). Ebenso gelten die Personalvertretungsgesetze des Bundes und der Länder, die grundsätzlich für die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften einschlägig wären, nicht für diese.
3. Drittens dürfen kirchliche Einrichtungen von den Mitarbeiter*innen die Konfessionszugehörigkeit und darüber hinaus eine Übereinstimmung mit den jeweiligen Glaubens- und Moralvorstellungen verlangen. Ein Verstoß gegen diese Loyalitätspflichten zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zu Kündigung nach sich. Das für alle Arbeitnehmer*innen und Beamte*innen geltende Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlaubt Religionsgemeinschaften eine „unterschiedliche Behandlung wegen der Religion“ sowie von ihren „Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses verlangen zu können“ (§ 9 AGG).

Rechtlich begründet wird dieses Sonderarbeitsrecht mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 GG: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für all geltenden Gesetzes.“ Von der noch herrschenden Rechtsprechung, insbesondere dem Bundesverfassungsgericht, werden zu diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten die arbeits- und dienstrechtliche Gestaltung² sowie die Mitbestimmung und Personalvertretung gezählt.³ So bestätigte das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2014 die Kündigung eines Chefarztes, der zuvor in einem Krankenhaus in katholischer Trägerschaft tätig war, wegen dessen Wiederverheiratung.⁴ Das Bundesarbeitsgericht hat in zwei Entscheidungen im Oktober 2012 zwar

² z.B. BVerfGE 70, 138 (165); BVerwGE 66, 241 (243ff).

³ BVerfGE 46, 73 (94)f., BAGE 51, 238 (244).

⁴ BVerfG, Beschluss vom 22.10.2014, 2 BvR 661/12; zuvor BAG, Urteil vom 8.9.2011, 2 AZR 543/10.

erstmalig überhaupt ein Streikrecht in kirchlich gebundenen Unternehmen anerkannt. Allerdings dürfen Gewerkschaften nach Ansicht des BAG in diesen Einrichtungen nur dann zum Streik aufrufen, wenn die Religionsgesellschaft das Verfahren des sogenannten „Dritten Weges“ nicht verbindlich und ohne Beteiligung der Gewerkschaften durchführt.⁵

Gesellschaftspolitisch ist dieses Sonderarbeitsrecht der Kirchen aber schon länger nicht mehr tragbar. Ca. 1,3 Millionen Arbeitnehmer*innen arbeiten in Deutschland bei Caritas und Diakonie, den Wohlfahrtsverbänden der beiden großen Kirchen, und weiteren christlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Kindergärten etc.⁶ Die Kirchen sind demnach nach dem Staat der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Dies ist durch die Festlegung in den 1960er Jahren verursacht, dass für soziale Versorgung „freien Trägern“ der Vorrang vor staatlichen Trägern eingeräumt werden sollte. „Freie Träger“ meint zwar nicht zwingend kirchliche Träger, die Kirchen waren aber in den Anfangsjahren der Bundesrepublik besonders machtvoll bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Arbeiterwohlfahrt und Paritätischer Wohlfahrtsverband haben einen bedeutend kleineren Anteil am Markt der sozialen Versorgung. In weiten Teilen Deutschlands hat die Kirche im sozialen Bereich nahezu ein Monopol als Arbeitgeber. Viele Ärzt*innen, Sozialarbeiter*innen oder Kindergärtner*innen sind deshalb zu einem Bekenntnis zur evangelischen oder katholischen Kirche genötigt, weil zahlreiche Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime und andere Sozialeinrichtungen kirchlicher Trägerschaft unterstehen.

Verfassungsrechtlich ist ein solches Sonderarbeitsrecht entgegen der Meinung der herrschenden Rechtsprechung keinesfalls zwingend geboten. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgt den Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ Die Grundrechte sind aber ebenso wie das Tarifvertragsgesetz oder das Kündigungsschutzgesetz „für alle geltende Gesetze“ sind, die folglich Ausnahmen für kirchliche Arbeitgeber*innen nicht zulassen. Dies war zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung völlig unstrittig, die mit ihrem Art. 137 WRV lediglich in das Grundgesetz inkorporiert wurde und folglich weiter gilt. Das Bundesverfassungsgericht lässt den Kirchen und ihren Einrichtungen zwar freie Hand, solange diese sich nicht „in Widerspruch zu grundlegenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen“ setzen. Zu diesen Grundprinzipien zählen aber selbstverständlich auch der Schutz der Ehe, die Berufsfreiheit und die individuelle Religionsfreiheit.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 9 AGG. Diese Vorschrift erlaubt den Religionsgemeinschaften zwar Mitarbeiter*innen nach Konfessionszugehörigkeit und Loyalitätsverhalten auszuwählen bzw. zu kündigen, aber nur sofern eine bestimmte Religion „nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt“. Meines Erachtens lässt sich Religionszugehörigkeit und Loyalitätsverhalten als zwingende berufliche Anforderung nur für verkündungsnahe Berufe wie Pfarrer*innen, Diakone und Gemeindeassistent*innen begründen. Ohnehin ist umstritten, ob durch § 9 AGG die diesem Gesetz zugrunde liegenden Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Die Ankündigung der deutschen katholischen Bischöfe, das kirchliche Arbeitsrecht zu ändern, ist ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt, kann aber das Problem nicht lösen.

⁵ BAG, Urteil vom 20. November 2012 - 1 AZR 179/11.

⁶ Lühns, Die Zukunft der Arbeitsrechtlichen Kommissionen, Bade-Baden 2010, S. 54ff.